

VERORDNUNG (EG) Nr. 3304/93 DER KOMMISSION

vom 30. November 1993

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes
2921 42 10 mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr.
3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates
vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner
Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit
Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾,
verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr.
3917/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 sind
die Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in den
in Anhang III genannten Ländern und Gebieten voll-
ständig ausgesetzt. Die Einfuhren dieser Waren unter-
liegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen
Überwachung, die sich auf die in Artikel 8 genannte
Bezugsgrundlage stützt.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der in Anhang
II genannten Waren mit Ursprung in einem oder
mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche
Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft verur-
sachen könnte, können nach Artikel 8 die Zollsätze nach
einem geeigneten Informationsaustausch durch die
Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt
werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksich-
tigen ist, entspricht in der Regel 6,615 % der Gesamtein-
fuhren in die Gemeinschaft im Jahr 1988 aus Drittlän-
dern.

Für die Waren des KN-Codes 2921 42 10 mit Ursprung
in Indien beträgt die Bezugsgrundlage 403 000 ECU. Am

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1993

5. Mai 1993 haben die angerechneten Einfuhren der
betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in
Indien die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der
Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt,
daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirt-
schaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemein-
schaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der
Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Indien
wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 5. Dezember 1993 wird die Erhebung der Zölle, die
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für 1993
ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit
Ursprung in Indien in die Gemeinschaft wiedereinge-
führt :

KN-Code	Warenbezeichnung
2921 42 10	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.